

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DONAUESCHINGEN

Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen 8. Flächennutzungsplanänderung

Stand: 15.10.2020

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 1 von 19

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Forstamt	2
A.2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz	2
A.3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Landwirtschaftsamt Donaueschingen	3
A.4	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Untere Naturschutzbehörde	6
A.5	Regierungspräsidium Stuttgart – Straßenwesen und Verkehr	6
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz und Recht	6
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal und Gesundheitswesen	7
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung	13
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion	13
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	14
A.11	Deutsche Telekom Technik GmbH	15
A.12	Polizeipräsidium Konstanz – Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr	15
A.13	Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen – Umweltbüro	15
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	19
B.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Gewerbeaufsichtsamt	19
B.2	Netze BW GmbH	19
B.3	Vodafone BW GmbH / unitymedia	19
B.4	DB Energie GmbH	19
B.5	TransnetBW GmbH	19
B.6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	19
B.7	Stadt Donaueschingen – SG 31 – Ordnungsamt	19
B.8	Stadt Bräunlingen	19
B.9	Stadt Blumberg	19
B.10	Stadt Geisingen	19
B.11	Stadt Villingen-Schwenningen	19
B.12	Stadt St. Georgen im Schwarzwald	19
B.13	Stadt Löffingen	19
B.14	Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)	19
B.15	Gemeinde Brigachtal	19
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	19

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Forstamt (Schreiben vom 23.07.2020)	
A.1.1	Der geplante Solarpark befindet sich außerhalb Wald auf landwirtschaftlichen Flächen. Es sind keine Eingriffe in den angrenzenden Wald vorgesehen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Im Osten des geplanten Solarparks stockt ein ca. 70-jähriger Waldbestand, der sich hauptsächlich aus Fichten und Tannen zusammensetzt. Die Fichten sind z.T. rot-faul. Nach § 4 Abs. 3 LBO ist zwischen baulichen Anlagen bzw. Gebäuden und Wald ein Mindestabstand von 30 m einzuhalten. Dieser wird auf einer Länge von ca. 300 m nicht eingehalten. Der Solarpark dient nicht dem permanenten Aufenthalt von Personen. Um privatrechtliche Haftungsansprüche auszuschließen, ist aus Sicht des Forstamtes die Abgabe einer Haftungsverzichtserklärung erforderlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Zur Bewältigung der Konfliktlage in der Nachbarschaft zu Wald kommen folgende Lösungswege in Betracht: ▪ Haftungsverzichtserklärung ▪ Abrücken des Baufensters Damit steht der Wald einer Umsetzung der FNP-Änderung nicht entgegen. Die weitere Konfliktbewältigung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans.
A.1.3	Der ebenfalls im Osten verlaufende Wirtschaftsweg dient der Erschließung der angrenzenden Waldflächen und ferner der Holzabfuhr. Damit eine problemlose Waldbewirtschaftung auch weiterhin möglich ist, ist bei der vorgesehenen Umzäunung des Areals auf einen ausreichenden Abstand (mind. 3 m) zu achten. Im Vorfeld der Maßnahme ist diesbezüglich Rücksprache mit dem zuständigen Revierleiter zu halten.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Behandlung der Stellungnahme erfolgt auf BPL-Ebene.
A.2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (Schreiben vom 10.08.2020)	
A.2.1	Zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen bestehen aus Sicht des Wasser- und Bodenschutzes keine Einwände. Zu den Belangen des Wasser- und Bodenschutzes werden wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Aasen“ Stellung nehmen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.2	Anbei ein redaktioneller Hinweis: Im Umweltbericht wird auf S. 3 unter dem Punkt Fläche / Boden aufgeführt, dass gemäß der vorgegebenen GRZ von 0,35 eine Versiegelung von 31.500 ha zulässig sei. Bei einer Gesamtfläche von 9,0 ha beläuft sich die maximal mögliche Versiegelung jedoch auf lediglich 3,15 ha. Wir bitten, dies anzupassen.	Dies wird berücksichtigt. Der Wert der Flächenversiegelung wird im Umweltbericht korrigiert.
A.3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Landwirtschaftsamt Donaueschingen (Schreiben vom 25.08.2020)	
A.3.1	Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO § 1 Satz 3	
A.3.2	<u>Art der Vorgabe:</u> „Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.“	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.3	<u>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)</u> Verzicht auf die Ausweisung der Freiflächenanlage Es sollen ca. 9,3 ha landwirtschaftliche Fläche für die Errichtung des Sondergebietes „Solarpark“ in Anspruch genommen werden. Diese Fläche wird von zwei landwirtschaftlichen Betrieben aus Aasen mit jeweils ca. 4 ha bzw. 5 ha bewirtschaftet. Bei einem Landwirt, der gleichzeitig auch Eigentumsfläche in diesem Gebiet hat, ist davon auszugehen, dass er durch die Mieteinnahmen von der Betreiberfirma die Einkommenseinbußen durch den Wegfall der Fläche kompensieren kann. Für den anderen landwirtschaftlichen Betrieb stellt der Wegfall dieser Pachtfläche ein Verlust dar. Insbesondere, da völlig offen ist, wie viele Jahre diese Fläche nicht mehr bewirtschaftet werden kann.	Dies wird nicht berücksichtigt. Die solare Energiegewinnung ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen. Neben einem starken Ausbau von Solar und Photovoltaik auf Dachflächen wird daher auch ein Ausbau von Solar- und Photovoltaikanlagen auf Freiflächen beabsichtigt. Bedauerlicherweise stellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgrund ihrer Lage und Größe meist einen Konflikt zwischen einer unbeeinträchtigten landwirtschaftlichen Nutzung und der großflächigen Erzeugung erneuerbarer Energie und damit dem Klimaschutz dar. Der Klimaschutz ist eines der wichtigsten Themen unserer Zeit, da die Erderwärmung und damit einhergehend extremere Wetterlagen zunehmen und darunter nicht zuletzt auch die Landwirtschaft massiv leidet. Im Vergleich zu Energiepflanzen für die Biogasproduktion sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen flächeneffizienter und schonen dadurch landwirtschaftliche Nutzfläche für die Nahrungs- oder Fut-

**Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen
8. Flächennutzungsplanänderung**

Stand: 15.10.2020

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 4 von 19

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Die Fläche ist agrarstrukturell bedeutsam, da sie nach der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung in die Vorrangflur II eingestuft wird. Im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg sind Flächen der Vorrangflur II als schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft aufgeführt und der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Solch landbauwürdige Flächen sind für die Inanspruchnahme als Freiflächenanlage auszunehmen. Das Landwirtschaftsamt kann dem Vorhaben aus agrarstrukturellen Gründen nicht zustimmen.	termittelproduktion. Die Fläche geht für die Landwirtschaft zudem nicht verloren, eine extensive Nutzung des Grünlands durch eine zweischürige Mahd oder durch Beweidung ist weiterhin möglich und zulässig. Der Gemeindeverwaltungsverband nimmt den Verlust landwirtschaftlicher Fläche zugunsten der solaren Energiegewinnung hin.
A.3.4	Der Wirtschaftsweg auf dem FSt.Nr. 2087 soll überbaut werden. Aus agrarstruktureller Sicht ist der Wirtschaftsweg für die Erreichbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen nicht notwendig und kann überplant werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.5	Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Fläche weiterhin extensiv als Grünland oder für die Weidebewirtschaftung genutzt werden kann. Damit eine rationelle Bewirtschaftung möglich ist, schlagen wir vor, dass die Module von der üblichen schrägen Aufstellweise abweichen und so aufgestellt werden, dass eine rationelle Bewirtschaftung möglich ist z.B. durch senkrecht stehende Bifaciale-Module mit großem Modulreihenabstand. Dieser Modul Typ würde aus landwirtschaftlicher Sicht dann einen verminderten agrarstrukturellen Verlust darstellen.	Dies wird nicht berücksichtigt. Aufgrund der vorgesehenen Gassenbreite ist bereits eine rationelle Bewirtschaftung möglich. Die Aufstellung erfolgt in einem optimalen Winkel für das Verhältnis von Verschattung und Ertrag, um die optimale Leistung auf das Modul zu bekommen und keine weiteren Flächen in Anspruch nehmen zu müssen.
A.3.6	Die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, laut den Unterlagen, überwiegend innerhalb des „Solarparkes Aasen“. Dadurch werden keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen beansprucht. Außerhalb liegend könnte die Maßnahme „Ersatz der Bruthabitate für Feldlerchen und/oder Wachteln“ erfolgen. Diese Maßnahme sollte flexibel gehalten werden. Nach Inbetriebnahme der Anlage sollte ein Monitoring zur Feldlerchen und/oder Wachtelpopulation in der Photovoltaikanlage durchgeführt werden. Wird festgestellt, dass die Photovoltaikanlage doch weiterhin auch als Bruthabitat	Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Ausgleichskonzept ist Gegenstand des BPL-Verfahrens.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	genutzt wird, sind die CEF-Maßnahmen entsprechend anzupassen.	
A.3.7	Aus landwirtschaftlicher Sicht wird begrüßt, dass die Flächen innerhalb der eingezäunten Bereiche als Grünland extensiv genutzt werden sollen. Laut den Unterlagen soll dies durch eine zweischürige Mahd oder durch Beweidung erfolgen. Dieser regelmäßige Turnus ist erforderlich, um den Futterwert der Pflanzen nicht zu verlieren und die Etablierung von „Giftpflanzen“ (Pflanzen mit Inhaltsstoffen, die für Tiere giftig bzw. schädlich sind, z.B. Jakobskreuzkraut, Herbstzeitlose oder Klappertopf) zu vermeiden. Die genannten Altgrasstreifen sind ebenfalls regelmäßig zu bewirtschaften, um auch hier die Etablierung von Giftpflanzen zu vermeiden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Behandlung der Stellungnahme erfolgt auf BPL-Ebene.
A.3.8	Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass durch die Planung Ökopunkte generiert werden. Der Druck auf landwirtschaftliche Flächen für die Inanspruchnahme von kommunalen Planungen, Ausgleichsmaßnahmen, freiwillige Extensivierungsmaßnahmen nimmt generell immer weiter zu. Der hier entstandene Ökopunkteüberschuss sollte für solch künftige Planungen in Rechnung genommen werden. Als Ausgleich für das Landschaftsbild sollte monetär abgegolten werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Behandlung der Stellungnahme erfolgt auf BPL-Ebene.
A.3.9	In die „Planungsrechtlichen Festsetzungen“ soll ein zusätzlicher Punkt aufgenommen werden, der die Nachfolgenutzung der Flächen regelt, sobald der „Solarpark Aasen“ rückgebaut wird. Folgender Textvorschlag hierzu: Die Fläche ist in den Ausgangszustand, wie im Umweltbericht beschrieben, wieder zu überführen und ohne Bewirtschaftungsauflagen landwirtschaftlich zu nutzen. Bei der weiteren Planung ist die Zusage, dass bei Aufgabe der Photovoltaikanlage der jetzige Ackerstatus auf dem FSt.Nr. 2089, Gemarkung Aasen wiederhergestellt wird, unbedingt weiterhin mit aufzunehmen.	Dies wird berücksichtigt. Nach Nutzungsaufgabe des Solarparks ist die Fläche in den Ausgangszustand, wie im Umweltbericht beschrieben, wieder zu überführen und ohne Bewirtschaftungsauflagen der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung zu stellen. Dies wird in der Begründung bzw. im Umweltbericht zur FNP-Änderung klargestellt und im Bebauungsplan festgesetzt.

**Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen
8. Flächennutzungsplanänderung**

Stand: 15.10.2020

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 6 von 19

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 08.09.2020)	
A.4.1	Die untere Naturschutzbehörde stimmt den Aussagen des Umweltberichts zu. Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken bei Beachtung eines Maßnahmenkonzeptes.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2	Eine abschließende Stellungnahme insbesondere zur Eingriffsregelung, zur NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung und zu den erforderlichen, artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Beteiligung im Bebauungsplanverfahren, das im Parallelverfahren durchgeführt wird. In diesem Verfahren laufen aktuell noch Untersuchungen zur Fauna und die Erstellung der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, deren Ergebnisse uns noch nicht vorliegen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5	Regierungspräsidium Stuttgart – Straßenwesen und Verkehr (Schreiben vom 30.07.2020)	
A.5.1	Die Änderungen befinden sich außerhalb des beschränkten Bauschutzbereichs des VLP Donaueschingen, jedoch in der Nähe des An- und Abflugbereichs. Wir gehen davon aus, dass entspiegelte und blendfreie Module eingesetzt werden, die eine Blendwirkung ausschließen. In Folge dessen werden voraussichtlich keine Bedenken gegen die Installation bzw. gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes erhoben.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Behandlung der Stellungnahme erfolgt auf BPL-Ebene.
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz und Recht (Schreiben vom 19.08.2020)	
A.6.1	In oben bezeichneter Angelegenheit wird von Seiten der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg mitgeteilt, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine inhaltliche Stellungnahme erfolgt, da die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist. Von dieser würden wir dann beteiligt werden, sofern Fragen zur FFH-Thematik oder artenschutzrechtlichen Ausnahmen auftreten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung wird nach unserem Kenntnisstand ja noch durchgeführt werden.	
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal und Gesundheitswesen (Schreiben vom 18.08.2020)	
A.7.1	Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 ROG sowie aus § 4 Abs. 1 u. 2 LplG. Danach sind Grundsätze der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung und bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Ziele der Raumordnung hingegen sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Auch sind Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2	Unter Berücksichtigung auch des uns inzwischen zu dieser Solarparkplanung zur raumordnerischen Prüfung vorgelegten Bebauungsplanentwurfes „Solarpark Aasen“ äußern wir uns zum Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 des GVV Donaueschingen aus raumordnerischer Sicht wie folgt:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.3	Die Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen auf hierfür geeigneten Standorten wird vor dem Hintergrund der raumordnerischen Grundsätze zum Klimaschutz (vgl. hierzu vor allem § 2 Abs. 6 Sätze 7 und 8 Raumordnungsgesetz) sowie der im Landesentwicklungsplan 2002 enthaltenen raumordnerischen Zielsetzungen • zu einer nachhaltigen Raumentwicklung (Grundsatz 1.1), • zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Grundsatz 1.9), • zur Verringerung bzw. Minimierung des Energieverbrauches sowie zur Sicherstellung einer möglichst sparsamen Energiegewinnung (Grundsatz 4.2.2) und • zur verstärkten Nutzung und Förde-	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Standortalternativenprüfung wird in der Begründung zur 8. FNP-Änderung im Bereich „Solarpark Aasen“ um den nachfolgenden Textbaustein zur Lage innerhalb des „benachteiligten Gebiets“ ergänzt: Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) definiert potenzielle Standorte gemäß § 32 EEG entlang von übergeordneten Verkehrswegen (Autobahnen und Schienenwegen) in einem Korridor von 110 m. Diese Flächen werden als besonders geeignet eingestuft und erfahren eine besondere Förderung. Der vorgeschlagene Standort entspricht dieser Anforderung nicht direkt. Die Fläche liegt jedoch innerhalb eines sogenannten „benachteiligten Gebiets“ i. S. d. Freiflächenöffnungsverordnung vom 07.03.2017, sodass für das geplante Vorhaben eine Vergütung gemäß §§ 37 Abs. 1 Nr. 3 h oder i EEG möglich ist.

**Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen
8. Flächennutzungsplanänderung**

Stand: 15.10.2020

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 8 von 19

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	rung regenerierbarer Energiequellen wie beispielsweise Solarenergie (Grundsatz 4.2.5) aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich befürwortet. Auch liegt die Gemarkung von Donaueschingen-Aasen nach unseren Unterlagen innerhalb eines sog. „benachteiligten Gebietes“ i. S. d. Freiflächenöffnungsverordnung vom 07.03.2017, so dass das nunmehr geplante Vorhaben noch in die Ausschreibung der finanziellen Förderung für Freiflächensolaranlagen einbezogen werden kann. Sofern es für das geplante Vorhaben keine günstigere bzw. stärker vorbelastete Standortalternative gibt, werden aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung deshalb keine grundsätzlichen Bedenken gegen den nunmehr vorgelegten Flächennutzungsplanänderungsentwurf geäußert.	Aus der Standortalternativenprüfung wird deutlich, dass es für das geplante Vorhaben derzeit keine günstigere bzw. stärker vorbelastete Standortalternative gibt.
A.7.4	Allerdings sind bei der jetzigen Planung aus unserer Sicht die folgenden raumbedeutsamen Belange zu beachten bzw. in die Abwägung einzustellen:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.5	Zwar liegt das Vorhaben in einem Bereich, in dessen weiteren Umfeld verschiedene Außenbereichsnutzungen bzw. Vorbelastungen (wie beispielsweise die ca. 390 m südlich verlaufende A 864, die etwa 350 m nördlich gelegene Seniorenresidenz „Hirschhalde“, eine etwa 700 m südlich ausgewiesene Sonderbaufläche „Windenergie“ oder auch das ca. 1400 m südwestlich geplante Sondergebiet „Photovoltaik“ im Bereich „Mittelberg“) vorhanden oder zumindest geplant sind. Das engere Umfeld des ausgewiesenen Photovoltaik-Standortes selbst ist bislang jedoch offenbar noch weitgehend unvorbelastet. Wir verweisen insoweit daher auf die Grundsätze 1.4, 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP, wonach Beeinträchtigungen der Landschaft und der Freiräume möglichst vermieden werden sollen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Zur Verdeutlichung der Unvermeidbarkeit der jetzigen Standortwahl sollte u. E. deshalb im Rahmen der bereits in der FNP-Begründung enthaltenen Beschreibung der Alternativensituation auch noch darauf eingegangen werden, warum die nun geplante großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht beispielsweise auch im näheren Siedlungsbereich oder im Bereich bereits anderweitig vorbelasteter Standorte (wie etwa innerhalb des 110 m-Streifens entlang der Autobahn oder auch in näherer räumlicher Zuordnung zu einer der o. g. Außenbereichsnutzungen) realisiert werden kann bzw. soll.	Dies wird berücksichtigt. Die Standortalternativenprüfung wird in der Begründung wie folgt ergänzt: Ursprünglich war die Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer 15 ha großen Fläche vorgesehen. Im Interesse der Landwirtschaft wurde die ca. 6 ha große Ackerfläche im südlichen Anschluss aufgrund ihrer Eignung für die Landwirtschaft aus der Gebietskulisse herausgenommen. Durch diese Maßnahme kann der Acker weiterhin optimal bewirtschaftet werden. Das Vorhaben rückt dadurch jedoch weiter von der Autobahn ab. An die nördliche Außenbereichsnutzung (Pflegezentrum Hirschhalde) kann aufgrund der vorhandenen Waldflächen und der erforderlichen Waldabstände nicht näher herangerückt werden.
A.7.6	Nach den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sollen die Tier- und Pflanzenwelt im Allgemeinen und ökologisch wertvolle Teile von Freiräumen im Besonderen bewahrt sowie Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen evtl. nicht vermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden. Das gesamte Plangebiet liegt jedoch im Vogelschutzgebiet „Baar“. Zudem grenzt die dargestellte Sonderbaufläche nach unserem Raumordnungskataster im Westen an eine gesetzlich geschützte Biotopfläche an. In enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist deshalb sicherzustellen, dass der Bebauungsplanentwurf nicht nur mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes im Allgemeinen, sondern auch mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des hier konkret betroffenen Vogelschutzgebietes vereinbar ist.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung bezüglich des Vogelschutzgebiets wird erstellt. Bei dem Biotop im Westen handelt es sich um eine Feldhecke, die aufgrund ihrer Lage außerhalb und jenseits des Wegs durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Eine enge Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde wird zugesichert.
A.7.7	Wie auch in der FNP-Begründung dargelegt wird, befindet sich das Plangebiet in einem in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg festgelegten „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur), der nach Grundsatz 3.2.2 Regionalplan nur im unbedingt notwendigen Umfang für Sied-	Dies wird berücksichtigt. Die Belange der Landwirtschaft finden im Abwägungsvorgang und in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans Berücksichtigung. Geeignete Standorte mit geringerer Wertigkeit für die Landwirtschaft liegen nicht vor. Mit Rücksicht auf die Landwirtschaft wurde auf eine weitere Ausdehnung des Plangebiets nach Süden

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	lungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden soll. Obwohl die Flächen unterhalb der Solarmodule nach der FNP-Begründung offenbar auch zukünftig als extensives Grünland oder auch für eine Beweidung nutzbar sein sollen, sollten u. E. deshalb auch die Belange der Landwirtschaft und des Erhalts guter landwirtschaftlicher Böden in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden.	verzichtet, weil die südlich angrenzende Ackerfläche für die landwirtschaftliche Nutzung eine höhere Eignung aufweist. Die Aufstellung der Solarmodule ermöglicht einen hohen Energieertrag und gleichzeitig aufgrund der Gassenbreiten weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung, was dem Gedanken des Flächensparens entspricht. Der Gemeindeverwaltungsverband nimmt den Verlust landwirtschaftlicher Fläche zugunsten der solaren Energiegewinnung hin. Hierbei wird insbesondere berücksichtigt, dass Photovoltaikanlagen zur Energiegewinnung effizienter als der Raps- und Maisanbau sind und dass weiterhin eine eingeschränkt landwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt.
A.7.8	Gemäß den Plansätzen 5.3.1 ff. LEP sind bei der Ausweisung neuer Bauflächen auch die Belange der Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Hierbei sollen nach Planziel 5.3.5 LEP insbesondere Beeinträchtigungen von Waldflächen mit besonderen Schutz- oder Erholungsfunktionen vermieden werden. Nach unserem Raumordnungskataster grenzt das Plangebiet jedoch im Nordosten direkt an Waldflächen mit der Funktion eines Erholungswaldes an. Obwohl bei dieser Planung keine direkten Eingriffe in den angrenzenden Wald vorgesehen sind, bitten wir in diesem Zusammenhang deshalb um Berücksichtigung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abteilung 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg, Forstdirektion Freiburg) vom 28.07.2020, • wonach im Osten des geplanten Solarparks ein ca. 70-jähriger Waldbestand mit zum Teil rotfaulen Fichten stockt, so dass hier nicht nur eine Schattenwirkung für die Solarmodule, sondern auch eine Gefährdung des Solarparks durch umstürzende Bäume eintreten kann bzw. zumindest nicht auszuschließen ist und • wonach im Interesse einer problemlosen Waldbewirtschaftung bei der vorgesehenen Umzäunung des Areals auf einen ausreichenden Abstand (mind. 3 m) zu dem im Osten verlaufenden und v. a. der Erschließung der	Dies wird zur Kenntnis genommen. Zur Bewältigung der Konfliktlage in der Nachbarschaft zu Wald kommen folgende Lösungswege in Betracht: ▪ Haftungsverzichtserklärung ▪ Abrücken des Baufensters Damit steht der Wald einer Umsetzung der FNP-Änderung nicht entgegen. Die weitere Konfliktbewältigung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans. Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Behandlung der Stellungnahme erfolgt auf BPL-Ebene.

**Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen
8. Flächennutzungsplanänderung**

Stand: 15.10.2020

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 11 von 19

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	angrenzenden Waldflächen sowie der Holzabfuhr dienenden Wirtschaftsweg zu achten ist. Wir regen in dieser Hinsicht deshalb eine enge Abstimmung der Planung mit den zuständigen Forstbehörden sowie mit dem Waldbesitzer an.	
A.7.9	Das Plangebiet befindet sich nach unserem Raumordnungskataster unterhalb der Hindernisbegrenzungsflächen (vor allem Horizontalfläche und teilweise obere Übergangsfläche) sowie im Bauschutzbereich bzw. im Bereich des Bauhöhlenangabenplanes 2001 um den Landeplatz Donaueschingen-Villingen. In enger Abstimmung mit den zuständigen Luftfahrtbehörden ist deshalb sicherzustellen, dass das Vorhaben auch mit den Belangen des Luftverkehrs in Einklang steht und dass sich aus der Umsetzung dieser Planung keine gegenseitigen Nutzungskonflikte oder Gefährdungen (beispielsweise auch durch Blendwirkungen oder ähnlichem) ergeben. Im Übrigen verweisen wir in diesem Zusammenhang auch auf das beigefügte Rundschreiben „Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Umweltministeriums vom 16.02.2018 (vgl. Anlage) sowie den unter dem Link https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikationen/publikation/did/handlungsleitfaden-freiflaechensolaranlagen/ abrufbaren „Handlungsleitfaden Freiflächen-Solaranlagen“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom Oktober 2019.	Dies wird berücksichtigt. Das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 46.2/ Luftfahrtbehörde) wurde beteiligt. Solarmodule sind ausschließlich reflektionsarm und somit blendfrei zulässig. Daher sind Konflikte mit der Luftfahrt nicht zu erwarten.
A.7.10	Aufstellung des Bebauungsplanentwurfes „Solarpark Aasen“ im Parallelverfahren Über den Entwurf zur 8. FNP-Änderung hinaus wurde uns zu dieser Solarparkplanung inzwischen auch ein erster Bebauungsplanentwurf zur raumordnerischen Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Soweit dies den aktuellen Planunterlagen entnommen werden kann, sind die Planungen auf FNP- und Bebauungsplane-	Dies wird berücksichtigt. Die Stellungnahme findet ebenso in der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan „Solarpark Aasen“ Berücksichtigung.

**Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen
8. Flächennutzungsplanänderung**

Stand: 15.10.2020

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 12 von 19

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	ben jedoch offenbar im Wesentlichen identisch. Unsere raumordnerische Stellungnahme zur 8. FNP-Änderung im Bereich „Solarpark Aasen“ gilt deshalb im Grundsatz auch für den aus dieser Darstellung entwickelten Bebauungsplanentwurf „Solarpark Aasen“.	
A.7.10.1	Umweltprüfung Ob bzw. inwieweit die zu dieser Planung auf FNP- und Bebauungsplanebene erstellten Umweltberichte sowie die darin empfohlenen und im Bebauungsplanentwurf selbst letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes entsprechen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis wurde beteiligt.
B)	Immissions- und Störfallschutz Wie aus der beigefügten Email unseres Referates 54.1 (Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung) vom 23.07.2020 hervorgeht, bestehen aus der Sicht der Fachreferate 54.1-54.4 (Immissionsreferate) des Regierungspräsidiums Freiburg keine Bedenken gegen die 8. FNP-Änderung. Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach dortiger Kenntnis keine IE- und Störfallanlagen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
C)	Belange der Forstwirtschaft Im Hinblick auf die von dieser Planung berührten Belange der Forstwirtschaft verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 8 (Forstdirektion Freiburg; Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) vom 28.07.2020.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Siehe dazu auch Stellungnahme A9.
D)	Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange Im Hinblick auf die bei dieser Planung zu beachtenden geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom	Dies wird zur Kenntnis genommen. Siehe dazu auch Stellungnahme A10.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	03.08.2020.	
A.7.11	Anlagen - Fachstellungnahmen der Fachreferate des Regierungspräsidiums Freiburg - Rundschreiben "Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen" des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 16.02.2018	Dies wird zur Kenntnis genommen
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung (Schreiben vom 23.07.2020)	
A.8.1	Aus Sicht der Referate 54.1 - 54.4 bestehen zu o.g. Verfahren keine Bedenken. Innerhalb des Gebietes befinden sich nach unserer Kenntnis keine IE- und Störfallanlagen.	Dies wird zur Kenntnis genommen
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion (Schreiben vom 28.07.2020)	
	In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde nehmen wir zu der vorgelegten Planung hiermit Stellung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.1	Mit den Unterlagen wird ein Solarpark geplant. Die Flächen befinden sich außerhalb vom Wald auf landwirtschaftlichen Flächen. Es sind keine Eingriffe in den angrenzenden Wald vorgesehen. Im Osten des geplanten Solarparks stockt ein ca. 70-jähriger Waldbestand, der sich hauptsächlich aus Fichten und Tannen zusammensetzt. Die Fichten sind z.T. rotfaul, eine Gefährdung der Solarmodule ist daher nicht auszuschließen. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass durch die Bäume eine Schattenwirkung für die Solarmodule eintritt. Eine weitere Abstimmung mit dem Waldbesitzer und der unteren Forstbehörde ist daher erforderlich. Außerdem weisen wir darauf hin, dass der ebenfalls im Osten verlaufende Wirtschaftsweg der Erschließung der angrenzenden Waldflächen und ferner der Holzabfuhr dient. Damit eine problemlose Waldbewirtschaftung auch weiterhin möglich ist, ist bei der vorgesehenen Umzäunung des Areals auf einen ausreichenden Abstand (mind. 3 m) von diesem Weg zu achten.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Zur Bewältigung der Konfliktlage in der Nachbarschaft zu Wald kommen folgende Lösungswege in Betracht: - Haftungsverzichtserklärung - Abrücken des Baufensters Damit steht der Wald einer Umsetzung der FNP-Änderung nicht entgegen. Die weitere Konfliktbewältigung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans. Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Behandlung der Stellungnahme erfolgt auf BPL-Ebene.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 03.08.2020)	
A.10.1	Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.3	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.4	Grundwasser Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.5	Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.6	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.7	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geo-	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	logischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
A.11	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 21.07.2020)	
A.11.1	Sollten die Standorte eindeutig feststehen, so wenden sie sich bitte wieder direkt an uns. Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die bedeutsam sein können.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12	Polizeipräsidium Konstanz – Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 24.07.2020)	
A.12.1	Zum derzeitigen Planungsstand bestehen von hier keine verkehrspolizeilichen Bedenken. Es muss jedoch generell gewährleistet sein, dass jegliche Blendeinwirkung durch den „Solarpark Aasen“ auf die vorbeiführende BAB A 81 ausgeschlossen ist.	Dies wird berücksichtigt. Die Autobahn 864 befindet sich circa 350 m südlich des Plangebiets. Von der Autobahn ist nur der die Straße begleitende Wald-/Gehölzstreifen zu sehen. Eine Reflektion ist nicht zu befürchten. Eine Bledwirkung wird weiterhin durch die nachfolgende örtliche Bauvorschrift zum Bebauungsplan „Solarpark Aasen“ ausgeschlossen: „Solarmodule sind ausschließlich reflektionsarm und somit blendfrei zulässig.“
A.13	Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen – Umweltbüro (Schreiben vom 29.08.2020)	
A.13.1	Es ist unstrittig, dass für den Erfolg der Energiewende die Solarenergie ganz wesentlich ausgebaut werden muss. Während gebäudeintegrierte Anlagen - von Konfliktfällen mit dem Denkmalschutz abgesehen - auf weitgehende Zustimmung	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	stoßen, sind Freiflächenanlagen umstritten. Sie entziehen der Landwirtschaft Flächen und stellen technische Bauwerke in der freien Landschaft dar, die das Landschaftsbild verändern. Auf der anderen Seite bringen PV-Anlagen auf die Fläche bezogen einen 20fachen Stromertrag, verglichen mit Energiemais für Biogas.	
	Es ist durchaus angebracht, bei Freiflächen-Solaranlagen restriktiv vorzugehen, solange noch hunderte Hektar Dachflächen ungenutzt sind. Auch in Gewerbegebieten auf der Baar liegen viele Hektar Flachdächer brach, teilweise weil bei der Bauleitplanung versäumt wurde, Solarnutzung verbindlich vorzugeben. Und viele Eigentümer wollen hier nicht handeln, aus welchen Gründen auch immer.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	In der Begründung sollte bei der Standortabwägung ein Abgleich mit den Bestimmungen des EEG 2017, „Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 16.02.2018 sowie der FFÖ-VO erfolgen. Die geplante Leistung des Solarparks sollte angegeben werden.	Dies wird berücksichtigt. In der Begründung wird bei der Standortabwägung ergänzt, dass das Plangebiet im benachteiligten Gebiet von Baden-Württemberg liegt und daher eine Vergütung gemäß EEG möglich ist. Weiter werden Aussagen zur Leistung des Solarparks in die Begründung aufgenommen.
	Um Planungen vorzubeugen, die nicht in angemessener Zeit realisiert werden, sollte eine Frist festgesetzt werden, innerhalb derer das Vorhaben umzusetzen ist.	Dies wird nicht berücksichtigt. Sollte sich die Umsetzung entgegen den Erwartungen verzögern oder das Vorhaben aus unvorhersehbaren Gründen scheitern, bleibt die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich. Eine Umsetzungsfrist ist entbehrlich.
A.13.2	Standort/Landschaftsbild Es handelt sich um eine rd. 9,3 ha große, landwirtschaftlich genutzte Fläche nördlich von Aasen im Bereich nördlich der A 864. Die geplante Solaranlage wird mit Modulen in konventioneller Schrägbauweise errichtet. Aufgrund der Lage zwischen zwei Waldstücken ist lediglich von Süden eine Beeinflussung des Landschaftsbildes zu erwarten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.3	Naturschutz Die Anlage liegt im Vogelschutzgebiet „Baar“. Natur- und Artenschutzaspekte	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung noch näher untersucht.	
A.13.4	Bebauungsvorschriften Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, dass Betriebsgebäude mit einer Grundfläche von 1.500 m ² zulässig sein sollen. In vergleichbaren Solarparks wird die Grundfläche der Betriebsgebäude deutlich stärker begrenzt (Größenordnung ca. 50 m ²). Selbst bei Berücksichtigung des geplanten Speichers erklärt dies die Größenordnung der Fläche für Betriebsgebäude von 1.500 m ² nicht. In keinem Fall sollten nicht notwendige Bauten im Außenbereich entstehen. Hinsichtlich der Dachbegrünung von Flachdächern wäre es wünschenswert, eine vollständige Begrünung und nicht nur die Begrünung von 80% der Dachflächen festzusetzen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Behandlung der Stellungnahme erfolgt auf BPL-Ebene.
A.13.5	Grünordnung In der Pflanzliste unter Punkt 1.8.1 sollte die Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) gestrichen werden, da sie stark ausläufertreibend und sehr dominant ist und somit für den schmalen Heckenstreifen ungeeignet.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Behandlung der Stellungnahme erfolgt auf BPL-Ebene. Die Argumentation ist nachvollziehbar, die Schlehe wird aus der Pflanzliste herausgenommen.
A.13.6	Regenwasser Keine Anmerkungen	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.7	Plangestaltung Keine Anmerkung	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.8	Energie Keine Angaben	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.9	Eingriffs-/Ausgleichsbilanz Keine Anmerkungen	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.10	Monitoring In den Bebauungsvorschriften müssen die erforderlichen Monitoringmaßnahmen verbindlich festgesetzt werden. Gemäß §4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ausgleichsmaßnahmen und deren Überwachung sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans. Die Behandlung der Stellungnahme erfolgt auf BPL-Ebene.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	nach § 1a Absatz 3 Satz 4 zu überwachen. Es ist im Detail zu ergänzen, wann was wie prüft. Diese Darstellung ist Voraussetzung für die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes. Das Monitoringkonzept sollte u.a. die Entwicklung der Magerrasenvegetation und der Feldhecke umfassen. Eine ökologische Baubegleitung wird empfohlen.	Hinweis: Im Plangebiet soll lediglich eine Magerwiese entwickelt werden, kein noch nährstoffärmerer und trockenerer Magerrasen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Gewerbeaufsichtsamt (Schreiben vom 22.07.2020)
B.2	Netze BW GmbH (Schreiben vom 31.07.2020) – keine weitere Beteiligung
B.3	Vodafone BW GmbH / unitymedia (Schreiben vom 29.07.2020)
B.4	DB Energie GmbH (Schreiben vom 03.08.2020)
B.5	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 11.08.2020) – keine weitere Beteiligung
B.6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 20.07.2020)
B.7	Stadt Donaueschingen – SG 31 – Ordnungsamt (Schreiben vom 17.07.2020)
B.8	Stadt Bräunlingen (Schreiben vom 24.07.2020) – keine weitere Beteiligung
B.9	Stadt Blumberg (Schreiben vom 03.08.2020)
B.10	Stadt Geisingen (Schreiben vom 07.08.2020)
B.11	Stadt Villingen-Schwenningen (Schreiben vom 21.07.2020)
B.12	Stadt St. Georgen im Schwarzwald (Schreiben vom 04.08.2020) – keine weitere Beteiligung
B.13	Stadt Löffingen (Schreiben vom 13.08.2020) – Zustimmung
B.14	Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) (Schreiben vom 20.07.2020)
B.15	Gemeinde Brigachtal (Schreiben vom 20.07.2020) – keine weitere Beteiligung

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.